

02.06.95

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungs-
verordnung****A. Zielsetzung**

Die Änderung der Schweinehaltungsverordnung dient der Anpassung an Änderungen in der Fütterungstechnik. In zunehmendem Maße werden Breifutterautomaten auch bei abgesetzten Ferkeln, die unter 30 kg schwer sind, eingesetzt. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. Die Anforderung an die Fütterungstechnik für unter und über 30 kg schwere Ferkel sollen nun angeglichen werden.

Weiterhin soll der Begriff "technische Einrichtungen mit einer der Abruffütterung vergleichbaren Funktion" zur Klarstellung durch den Begriff "Breifutterautomaten" ersetzt werden.

B. Lösung

Änderung der Schweinehaltungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.06.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungs-
verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 152/95

Bonn, den 2. Juni 1995

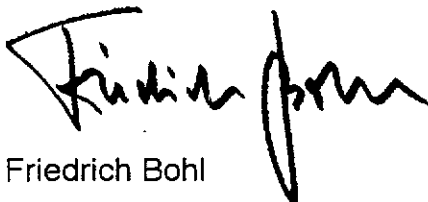
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Schweinehaltungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Schweinehaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen, und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 12 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 oder § 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2, Nr. 3 und 4 jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Allgemeines

Die Änderung der Schweinehaltungsverordnung dient der Anpassung an Änderungen in der Fütterungstechnik. In zunehmendem Maße werden Breifutterautomaten auch bei abgesetzten Ferkeln, die unter 30 kg schwer sind, eingesetzt. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. Die Anforderungen an die Fütterungstechnik für unter und über 30 kg schwere Ferkel werden nun angeglichen.

Weiterhin wird der bisher in § 6 Nr. 2 verwendete Begriff „technische Einrichtungen mit einer der Abruffütterung vergleichbaren Funktion“ zur Klarstellung durch den Begriff „Breifutterautomaten“ ersetzt.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu Nummer 1, 2 und 3 (§ 4 Abs. 3, § 6 und § 12 Nr. 2):

Aus rechtsförmlichen Gründen wird die Ausnahmeregelung hinsichtlich der erforderlichen Zahl der Freßplätze für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten in § 4 als gesonderter Absatz 3 aufgenommen (**Nummer 1**), und § 6 wird in zwei Absätze unterteilt. Zur Straffung des Textes wird im neu eingeführten Absatz 2 des § 6 nur noch auf die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 3 (erforderliche Zahl der Freßplätze) und 4 (erforderliche Zahl der Tränkstellen) und Abs. 3 - neu - (Ausnahmen für Abruf- und Breifütterung) verwiesen, da für Ferkel und Schweine in dieser Hinsicht nun die gleichen Vorschriften gelten sollen. Es ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung im neu geschaffenen Absatz 1 des § 6 (**Nummer 2**) und bei den Bußgeldvorschriften (**Nummer 3**).

Durch die Änderung der Bestimmungen gelten bei der Fütterung in Abrufstationen oder mit Breifutterautomaten unabhängig davon, ob die Fütterung rationiert oder zur freien Aufnahme erfolgt und unabhängig von der Gewichtsklasse der Schweine, keine unmittelbaren Vorgaben zur erforderlichen Anzahl der Freßplätze für die Tiere.

Eine geringere Anzahl von Freßplätzen ist bei der Breifütterung vertretbar, da hierbei eine schnellere Futteraufnahme möglich ist als bei der Fütterung mit trockenem Futter, das von den Schweinen eingespeichelt werden muß. Bei der Abruffütterung sorgt eine entsprechende Ge-

staltung der Abrufstation dafür, daß übermäßige Auseinandersetzungen am Freßplatz vermieden werden.

Festlegungen der notwendigen Zahl von Freßplätzen ergeben sich aber mittelbar durch andere Vorschriften der Verordnung. So muß bei Breifutterautomaten, die gleichzeitig die einzigen Tränkstellen sind, für jeweils höchstens 12 Schweine ein Automat vorhanden sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 2 - neu). Außerdem müssen auch bei der Abruffütterung und der Fütterung mit Breifutterautomaten so viele Freßplätze vorhanden sein, daß jedes Schwein täglich Futter in ausreichender Menge aufnehmen kann (§ 10 Abs. 3) und daß keine vermeidbaren Gesundheitsschäden - hierzu zählen auch Verletzungen - entstehen (§ 2 Nr. 1).

Synopse zu den §§ 4 und 6

(es wird nur der Text wiedergegeben, auf den sich die Änderungen beziehen)

Bisheriger Wortlaut	Vorgesehener künftiger Wortlaut
§ 4 Anforderungen für das Halten abgesetzter Ferkel in Gruppen (1) ... (2) Abgesetzte Ferkel dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden: 1. ... 2. ... 3. Bei rationierter Fütterung muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Schweine gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Schweine eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Schweine eine Freßstelle vorhanden sein. 4. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Ferkel eine Tränkstelle vorhanden sein.	§ 4 Anforderungen für das Halten abgesetzter Ferkel in Gruppen (1) ... (2) unverändert 1. ... 2. ... 3. unverändert 4. unverändert (3) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.

Bisheriger Wortlaut	Vorgesehener künftiger Wortlaut
§ 6 Anforderungen für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm in Gruppen Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden: 1. ... 2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Schweine gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Schweine eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Schweine eine Freßstelle vorhanden sein. 3. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Ferkel eine Tränkstelle vorhanden sein. 4. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.	§ 6 Anforderungen für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm in Gruppen (1) Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden: 1. ... entfällt entfällt 2. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. (2) § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.